

Beitrag auf 15% des Dienst Einkommens erhöht werden müssen, welcher auch für die eigenen Beamten an den Pensionsetat abgeführt wird. Der Verein hat sich nicht nur zur Zahlung des Beitrages von 10% beziehungsweise 15% des Dienst Einkommens bereit erklärt, sondern auch der Provinzialverwaltung eine Mitwirkung bei der Pensionierung der in Frage kommenden Lehrpersonen eingeräumt. Die Pensionierung und Pensionsberechnung würde vollständig nach Maßgabe des Reglements, betreffend die Pensionierung der Provinzialbeamten der Rheinprovinz, die Berechnung und Zahlung von Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe des Reglements, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Provinzialbeamten der Rheinprovinz, zu erfolgen haben.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

- „1. Der Provinziallandtag wolle dem Verein zur Erziehung und Pflege katholischer idioter Personen beiderlei Geschlechts aus der Rheinprovinz für das an der Idioten-Erziehungsanstalt in Essen-Huttrop angestellte Lehrpersonal das Recht auf den Bezug von Pensionen und Wittwen- und Waisengeld aus dem Pensions-Stat der Rheinischen Provinzialverwaltung einräumen und
2. den Provinzialauschuß ermächtigen, die dieserhalb erforderlichen Vereinbarungen mit dem Verein zu treffen.“

Düsseldorf, den 29. November 1898.

Der Provinzialauschuß:

Sanßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Anlage 29.

Bericht und Anträge

des Provinzialauschusses,

betreffend

einige Aenderungen des Statuts über die Errichtung einer Wittwen- und Waisen-
versorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz.

Das Statut der Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz ist in denjenigen Bestimmungen, welche die Gewährung von Wittwen- und Waisengeld behandeln, den Vorschriften über die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Staatsbeamten nachgebildet. Nachdem diese Vorschriften durch das Gesetz vom 1. Juni 1897 einige Aenderungen im Sinne einer Erhöhung des Wittwen- und Waisengeldes erfahren haben, erscheint es angezeigt, diese Verbesserungen auch den Wittwen und Waisen der Kommunalbeamten zuzuwenden.

In diesem Gesetze ist zunächst eine Erhöhung des Wittwengeldes von $33\frac{1}{3}\%$ auf 40% der Pension des Beamten vorgesehen und dementsprechend eine Erhöhung des Waisengeldes herbeigeführt worden. Der Mindestbetrag des Wittwengeldes ist von 160 Mark auf 216 Mark erhöht, während der Höchstbetrag von bisher 1600 Mark bis zu 2000 Mark bezw. 2500 Mark und 3000 Mark hinaufgeschoben worden ist.

Als Höchstbetrag des aus der Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz zu gewährenden Wittwengeldes wird der Satz von 2500 Mark in Vorschlag gebracht. Im Uebrigen wird wegen der Aenderungen einzelner Bestimmungen des Statuts auf die beigegebene Begründung Bezug genommen.

Eine Erhebung über die finanzielle Tragweite der vorgeschlagenen Erhöhung des Wittwen- und Waisengeldes hat ergeben, daß an die im Rechnungsjahre 1897/98 hinzugekommenen achtzehn Familien (Wittwen und Waisen) jährlich 2492 Mark 60 Pfg. mehr an Wittwen- und Waisengeldern zu zahlen sind.

Da das Gesetz vom 1. Juni 1897 für die unmittelbaren Staatsbeamten schon am 1. April 1897 in Kraft getreten ist, so glaubte der Provinzialausschuß, die durch das Gesetz geschaffenen Verbesserungen auch auf diejenigen Hinterbliebenen von Kommunalbeamten ausdehnen zu müssen, welche nach dem 1. April 1897 in den Bezug von Wittwen- und Waisengeldern gekommen sind. Er hat daher die Uebertragung dieser Bestimmungen auf das vorliegende Statut unter dem Vorbehalte der Genehmigung durch den Provinziallandtag in der Sitzung vom 15./16. Juni 1897 beschlossen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle

1. die zu der Ueberschrift und zu den §§ 1, 2, 3, 7, 11, 14, 15, 17, 19, 23, 24 und 25 des Statuts über die Errichtung einer Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz vorgeschlagenen Abänderungen beschließen,
2. zu den vorläufig getroffenen Festsetzungen des Wittwen- und Waisengeldes für die Hinterbliebenen von Kommunalbeamten nach den Bestimmungen dieses neuen Statuts seit dem 1. April 1897 die Zustimmung ertheilen.“

Düsseldorf, den 9. August 1898.

Der Provinzialausschuß:

Fanßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Änderung

des

Statut

über

die Errichtung einer
Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt
für die
Kommunalbeamten der Rheinprovinz.

Bisherige Bestimmungen.

I. Sitz und Bestimmung der Versorgungsanstalt.

§ 1.

Zum Zwecke der Gewährung von Wittwen- und Waisengeldern an die Hinterbliebenen der pensionsberechtigten Beamten der Kreise, Stadt- und Landgemeinden der Rheinprovinz wird eine Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz mit dem Sitze in Düsseldorf errichtet.

Dieselbe hat die Rechte einer juristischen Person und wird von den Organen des Provinzialverbandes nach Maßgabe der Bestimmungen der Provinzialordnung unentgeltlich verwaltet. Die Vertretung der Anstalt nach außen und vor Gericht erfolgt durch den Landesdirektor.

§ 2.

Der Beitritt eines Kommunalverbandes muß in der Regel für alle diejenigen Beamten erfolgen, an welche er bei ihrem Eintritt in den Ruhestand eine lebenslängliche Pension zu zahlen verpflichtet sein würde, ohne Unterschied, ob dieselben verheirathet oder unverheirathet sind, mit Ausnahme der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, welche von dem Beitritte ausgeschlossen sind.

Ferner werden diejenigen zur Zeit des Beitritts des betreffenden Kommunalver-

Statut

der

Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt
für die
Kommunalbeamten der Rheinprovinz.

Neue Bestimmungen.

I. Sitz und Bestimmung der Versorgungsanstalt.

§ 1.

Die Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz bezweckt die Gewährung von Wittwen- und Waisengeldern an die Hinterbliebenen der pensionsberechtigten Beamten der Kreise, Stadt- und Landgemeinden der Rheinprovinz.

Die Anstalt hat die Rechte einer juristischen Person und wird von den Organen des Provinzialverbandes nach Maßgabe der Bestimmungen der Provinzialordnung unentgeltlich verwaltet. Die Vertretung der Anstalt nach außen und vor Gericht erfolgt durch den Landeshauptmann.

Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf.

§ 2.

Mitglieder der Anstalt sind die Kommunalverbände, nicht die einzelnen Beamten.

Der Beitritt eines Kommunalverbandes muß für alle zur Zeit des Beitritts angestellten und später noch anzustellenden Beamten erfolgen, welche mit dem Rechte auf ein lebenslängliches Ruhegehalt oder mit der Aussicht auf die Erlangung eines solchen Rechtes nach Ablauf eines gewissen Zeitraumes angestellt sind, ohne Unterschied, ob sie verheirathet oder unverheirathet sind.

Begründung.

Zu § 1. Bei der praktischen Anwendung des Statuts hat sich schon längst das Bedürfnis herausgestellt, alle diejenigen Bestimmungen auszuscheiden, welche für die Eröffnung der Anstalt und als Uebergangsbestimmungen Aufnahme gefunden hatten. Durch die vorgeschlagenen redaktionellen Änderungen werden erworbene Rechte nicht berührt.

Zu § 2. Die Abänderung des § 2 ist erfolgt, weil die jetzige Fassung dieses Paragraphen zu mißverständlichen Auslegungen Veranlassung geboten hat. Beispielsweise hat der Ausdruck „in der Regel“ im ersten Satze dieses Paragraphen häufig die Ansicht aufkommen lassen, daß der Beitritt eines Kommunalverbandes in Bezug auf einzelne pensionsberechtigte Beamte Ausnahmen gestattet, während nach Maßgabe der Begründung des Statuts dieser Ausdruck nur die Bedeutung haben sollte, daß solche pensionsberechtigte Beamte, welche bei Erlass des Statuts der Anstalt nicht beitreten wollten, hierzu nicht gezwungen werden sollten. Ebenso stellen die übrigen Änderungen nur eine klarere und bestimmtere Fassung der einzelnen Bestimmungen dar.

Neu ist der Zusatz, daß ein Zwang zum Beitritt für die an den mittleren und höheren öffentlichen Schulen angestellten katholischen Geistlichen nicht bestehen soll. In der Praxis ist ein solcher Zwang niemals ausgeübt worden.

Bisherige Bestimmungen.

bandes bereits angestellten Beamten desselben ausgeschlossen, welche sich nicht bereit erklärt haben, die ihnen aufzulegenden Wittwen- und Waisenkassenbeiträge zu zahlen. (§ 3, Abs. 2.)

Diese Beamten können später nur noch binnen Jahresfrist nach dem Beitritt des betreffenden Kommunalverbandes mit Zustimmung des Provinzialausschusses unter der Bedingung zugelassen werden, daß die Beiträge für dieselben von jenem Zeitpunkt an nachgezahlt werden, und daß auf Erfordern des Landesdirektors ihre Gesundheit durch ein Attest des zuständigen Kreisphysikus nachgewiesen wird. Diejenigen Beamten, welche bei Eröffnung der Versorgungsanstalt schon in den Ruhestand getreten sind, werden von der Betheiligung ausgeschlossen. Ebenso sind diejenigen Beamten, welche bei ihrer späteren Anstellung bereits das 50. Lebensjahr überschritten haben, zum Beitritt nicht berechtigt.

II. Wittwen- und Waisenkassenbeiträge.

§ 3.

Der Kommunalverband ist verpflichtet, für jeden Beamten, hinsichtlich dessen der Beitritt zur Versorgungsanstalt erfolgt ist, einen Wittwen- und Waisenkassenbeitrag von 5% des pensionberechtigten Diensteinkommens des Beamten und nach erfolgter Pensionierung desselben 5% der Pension an die Versorgungsanstalt zu zahlen und zwar auch für die Zeit, in welcher nach dem Tode des

Neue Bestimmungen.

Ausgenommen von dieser Bestimmung bezw. dem Beitritte sind Beamte, welchen erst nach dem Eintritt des Verbandes das Recht auf ein lebenslängliches Ruhegehalt oder die Aussicht auf die Erlangung eines solchen Rechtes nach Ablauf eines gewissen Zeitraumes verliehen wird, wenn sie zur Zeit dieser Verleihung bereits das fünfzigste Lebensjahr überschritten haben.

Eine Verpflichtung der Kommunalverbände zum Beitritt für Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen sowie für die an den mittleren und höheren öffentlichen Schulen angestellten katholischen Geistlichen besteht nicht; ebensowenig für diejenigen zur Zeit des Beitrittes des betreffenden Kommunalverbandes bereits angestellten Beamten, welche sich nicht bereit erklärt haben, die ihnen aufzulegenden Wittwen- und Waisenkassenbeiträge zu zahlen. (§ 3, Abs. 2.) Eine Zulassung der Kommunalverbände für diese Beamten kann später nur noch binnen Jahresfrist nach dem Beitritt des Verbandes mit Zustimmung des Provinzialausschusses erfolgen, wenn auf Erfordern des Landeshauptmanns die Gesundheit dieser Beamten durch ein Attest des zuständigen Kreisphysikus nachgewiesen wird.

Beamte, welche schon in den Ruhestand getreten sind, werden von der Betheiligung ausgeschlossen.

II. Wittwen- und Waisenkassenbeiträge.

§ 3.

Der Kommunalverband ist verpflichtet, für jeden Beamten, hinsichtlich dessen der Beitritt zur Versorgungsanstalt erfolgt ist, einen Wittwen- und Waisenkassenbeitrag von 5% des pensionberechtigten Diensteinkommens des Beamten und nach erfolgter Pensionierung desselben 5% der Pension an die Versorgungsanstalt zu zahlen und zwar auch für die Zeit, in welcher nach dem Tode des

Begründung.

Zu § 3. Der letzte Absatz ist fortgefallen, weil die im § 7 ausgesprochene Erhöhung es nicht mehr gestattet, Einkommen über einen gewissen Höchstbetrag des Jahresgehalts freizulassen.

Bisherige Bestimmungen.

Beamten den Hinterbliebenen dessen Dienst-
einkommen oder Pension fortzugewähren ist (Gnaden-
quartal, Gnadenmonat).

Dem Kommunalverband bleibt es überlassen,
die Wittwen- und Waisengeldbeiträge theilweise,
jedoch höchstens bis zu 2 1/2 % von den Bezügen
des Beamten bezw. seiner Hinterbliebenen (vergl.
Schluß des Abs. 1) in Abzug zu bringen.

Von dem die Jahressumme von 9000
Mark des pensionsfähigen Dienst-
einkommens und von 5000 Mark der Pension
übersteigenden Beträge sind keine Wittwen-
und Waisengeldbeiträge zu entrichten.

§ 4.

Die Wittwen- und Waisenkassenbeiträge sind
für jedes Quartal bis spätestens den 15. des ersten
Monats desselben von den beigetretenen Kommunal-
verbänden für ihre beteiligten Beamten portofrei
an die Landesbank der Rheinprovinz abzuführen.
Wird die Zahlung über diesen Zeitpunkt verzögert,
so sind 5% Verzugszinsen von Beginn des Quar-
tals bis zum Zahlungstage zu entrichten.

§ 5.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Wittwen-
und Waisenkassenbeiträge erlischt für die der Ver-
sorgungsanstalt beigetretenen Kommunalverbände:

1. mit dem Tode des Beamten, vorbehaltlich
der im § 3, Absatz 1 getroffenen Be-
stimmung;
2. mit dem Ablauf des Monats, in welchem
ein Beamter ohne Pension aus dem Dienste
scheidet oder mit Bewilligung eines Theiles
derselben oder unter Bewilligung einer
Pension auf bestimmte Zeit aus dem
Dienste entlassen wird;
3. hinsichtlich derjenigen Beamten, welcher
weder verheirathet ist, noch unverheirathete
eheliche oder durch nachfolgende Ehe legi-
timirte Kinder unter 18 Jahren be-
sitzt, mit dem Zeitpunkt der Versetzung in den
Ruhestand;

Neue Bestimmungen.

Beamten den Hinterbliebenen dessen Dienst-
einkommen oder Pension fortzugewähren ist (Gnaden-
quartal, Gnadenmonat).

Dem Kommunalverband bleibt es überlassen,
die Wittwen- und Waisengeldbeiträge theilweise,
jedoch höchstens bis zu 2 1/2 % von den Bezügen
des Beamten bezw. seiner Hinterbliebenen (vergl.
Schluß des Abs. 1) in Abzug zu bringen.

§ 4.

Unverändert.

§ 5.

Unverändert.

Begründung.

Bisherige Bestimmungen.

4. hinsichtlich eines pensionierten Beamten mit Ablauf desjenigen Monats, in welchem die unter 3 bezeichnete Voraussetzung eintritt.

Durch eine nach der Pensionierung geschlossene Ehe oder durch das Vorhandensein von Kindern aus einer solchen wird das Aufhören der Verpflichtung nicht gehindert.

III. Wittwen- und Waisengeld.

§ 6.

Die Wittve und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder eines Beamten, für welchen zur Zeit seines Todes ein Kommunalverband der Rheinprovinz zur Zahlung von Wittwen- und Waisensassenbeiträgen an die Versorgungsanstalt verpflichtet gewesen ist, haben einen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 7.

Das Wittwengeld besteht in dem dritten Theil derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene gesetzlich berechtigt ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre. Das Wittwengeld soll jedoch vorbehaltlich der im § 9 angeordneten Beschränkung mindestens 160 Mark betragen und 1600 Mark nicht überschreiten.

§ 8.

Das Waisengeld beträgt:

- a) für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezug von Wittwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Wittwengeldes für jedes Kind;
- b) für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezug von Wittwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Wittwengeldes für jedes Kind.

§ 9.

Wittwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension

Neue Bestimmungen.

III. Wittwen- und Waisengeld.

§ 6.

Unverändert.

§ 7.

Das Wittwengeld besteht in vierzig vom Hundert derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene gesetzlich berechtigt ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre. Das Wittwengeld soll jedoch vorbehaltlich der im § 9 angeordneten Beschränkung mindestens 216 Mark betragen und 2500 Mark nicht überschreiten.

§ 8.

Unverändert.

§ 9.

Unverändert.

Begründung.

Zu § 7. Die Erhöhung des Wittwengeldes ist nach Maßgabe des Gesetzes vom 1. Juni 1897 wegen Abänderung der §§ 8 und 12 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen- und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882 erfolgt. Der Höchstbetrag von 2500 Mark entspricht dem Wittwengelde der Wittwen der Staatsbeamten der dritten Rangklasse, deren Gehalt demjenigen zu entsprechen pflegt, welches den Kommunalbeamten, deren Wittwen 2500 Mark Wittwengeld beziehen sollen, gezahlt wird (9000—9500 Mark).



Bisherige Bestimmungen.

übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung wird das Wittwen- und Waifengeld verhältnismäßig gekürzt.

§ 10.

Im Fall des § 9 Absatz 2 erhöht sich bei dem Ausscheiden eines Wittwen- oder Waifengeld-Berechtigten das Wittwen- oder Waifengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, bis sie sich im vollen Genuße der ihnen nach §§ 7 bis 9 gebührenden Beträge befinden.

§ 11.

War die Wittwe mehr als 15 Jahre jünger wie der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§ 7 bis 9 berechnete Wittwengeld für jedes Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $\frac{1}{100}$ gekürzt; jedes angefangene Jahr wird für voll gerechnet.

Diese Kürzung des Wittwengeldes bleibt auf den nach § 8 zu berechnenden Betrag des Waifengeldes ohne Einfluß.

§ 12.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb 3 Monate vor seinem Ableben oder wenn die Ehe nach seiner Versetzung in den Ruhestand geschlossen worden ist.

In dem einen wie dem anderen Falle fällt auch der Anspruch auf Waifengeld für die aus einer solchen Ehe stammenden Kinder fort. Der Provinzialauschuß ist ermächtigt, im ersten Falle des Absatzes 1 Wittwen- und Waifengeld zu be-

Neue Bestimmungen.

§ 10.

Unverändert.

§ 11.

War die Wittwe mehr als 15 Jahre jünger wie der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§ 7 bis 9 berechnete Wittwengeld für jedes Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $\frac{1}{100}$ gekürzt; jedes angefangene Jahr wird für voll gerechnet.

Diese Kürzung des Wittwengeldes bleibt auf den nach § 8 zu berechnenden Betrag des Waifengeldes ohne Einfluß.

Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrage $\frac{1}{100}$ des nach Maßgabe der §§ 7 und 9 zu berechnenden Wittwengeldes solange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

§ 12.

Unverändert.

Begründung.

Zu § 11. Der Zusatz entspricht den Bestimmungen im Artikel II des schon bezogenen Gesetzes vom 1. Juni 1897.

Bisherige Bestimmungen.

willigen. Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittve, wenn auf Antrag des Mannes entweder die Ehe gerichtlich geschieden oder die Trennung von Tisch und Bett ausgesprochen war, oder endlich die Ehe auf Grund wechselseitiger Einwilligung geschieden war. Im Falle der Wiederverheirathung des geschiedenen Mannes hat die zweite Frau keinen Anspruch auf Wittwengeld.

§ 13.

Der Provinzialausschuß ist berechtigt, in den Fällen, wo ein der Versorgungsanstalt angehörender Beamter vor Ablauf der seine Pensionsberechtigung bedingenden Zeit gestorben ist, Wittwen- und Waisengelder zu bewilligen, welche aber in keinem Falle $\frac{2}{3}$ derjenigen Beiträge übersteigen dürfen, welche den Hinterbliebenen bei der Erlangung der Pensionsberechtigung Seitens des Verstorbenen zugestanden haben würden.

§ 14.

Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit Ablauf des Gnadenquartals oder Gnadenmonats. Besteht kein Anspruch auf Gewährung dieser Bezüge, so beginnt die Zahlung mit dem Ablauf desjenigen Tages, bis zu welchem dem Verstorbenen ein Dienst- einkommen oder eine Pension zu gewähren war.

§ 15.

Das Wittwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus an denjenigen Kommunalverband, welchem der verstorbene Beamte angehört hat, gezahlt.

Nicht abgehobene Theilbeträge der Wittwen- und Waisengelder verjähren binnen 5 Jahren von dem auf den Tag der Fälligkeit folgenden 31. Dezember an gerechnet zum Vortheil der Versorgungsanstalt.

§ 16.

Wenn das Wittwen- oder Waisengeld verpfändet, abgetreten oder sonst übertragen wird, so erlischt mit demselben Augenblick die Verpflichtung der Versorgungsanstalt zur Zahlung der betreffenden Raten desselben.

Neue Bestimmungen.

§ 13.

Unverändert.

§ 14.

Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit Ablauf desjenigen Tages, bis zu welchem dem Verstorbenen oder seinen Hinterbliebenen ein Dienst- einkommen oder eine Pension zu gewähren war oder aus Billigkeitsrücksichten gewährt wird.

§ 15.

Das Wittwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus an denjenigen Kommunalverband, welchem der verstorbene Beamte angehört hat, gezahlt.

Nicht abgehobene Theilbeträge der Wittwen- und Waisengelder verjähren binnen 4 Jahren von dem auf den Tag der Fälligkeit folgenden 31. Dezember an gerechnet zum Vortheil der Versorgungsanstalt.

§ 16.

Unverändert.

Begründung.

Zu § 14. Eine bestimmtere Ausdrucksweise ist auch hier erwünscht.

Zu § 15. Die Verjährungsfrist entspricht den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs.

Bisherige Bestimmungen.

§ 17.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

- a) für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Monats, in welchem er sich verheirathet oder stirbt;
- b) für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr erreicht.

§ 18.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes ruht:

- a) wenn und solange der Berechtigte im Reichs-, Staats-, Provinzial- oder Kommunaldienst ein Dienstinkommen oder eine Pension bezieht, insofern als diese den doppelten Betrag des Wittwen- oder Waisengeldes übersteigen;
- b) wenn der Berechtigte das deutsche Indigenat verliert bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

§ 19.

Den Betrag der zu zahlenden Wittwen- und Waisengelder haben die betreffenden Kommunalverbände, unter Verantwortlichkeit für die Richtigkeit ihrer Angaben, dem Landesdirektor anzuzeigen und auf Verlangen zu begründen. Die Bestimmung darüber, ob und welches Wittwen- und Waisengeld zu zahlen ist, erfolgt durch den Landesdirektor. Gegen die Festsetzung des Landesdirektors können sowohl der betreffende Kommunalverband wie die Hinterbliebenen des verstorbenen Beamten innerhalb 4 Wochen die Entscheidung des Provinzialausschusses anrufen. Bis zu dieser Entscheidung werden nur die von dem Landesdirektor festgesetzten Beträge gezahlt.

Die Beschreitung des Rechtsweges steht den Beteiligten offen, doch muß die Entscheidung des Provinzialausschusses der Klage vorhergehen.

Die Kommunalverbände sind bei eigener Verantwortung verpflichtet, dem Landesdirektor von dem Eintritt derjenigen Thatfachen, welche nach

Neue Bestimmungen.

§ 17.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

- a) für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Monats, in welchem er sich verheirathet oder stirbt;
- b) für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§ 18.

Unverändert.

§ 19.

Den Betrag der zu zahlenden Wittwen- und Waisengelder haben die betreffenden Kommunalverbände, unter Verantwortlichkeit für die Richtigkeit ihrer Angaben, dem Landeshauptmann anzuzeigen und zu begründen. Die Bestimmung darüber, ob und welches Wittwen- und Waisengeld zu zahlen ist, erfolgt durch den Landeshauptmann. Gegen die Festsetzung des Landeshauptmanns können sowohl der betreffende Kommunalverband wie die Hinterbliebenen des verstorbenen Beamten innerhalb 4 Wochen die Entscheidung des Provinzialausschusses anrufen. Bis zu dieser Entscheidung werden nur die von dem Landeshauptmann festgesetzten Beträge gezahlt.

Die Beschreitung des Rechtsweges steht den Beteiligten offen, doch muß die Entscheidung des Provinzialausschusses der Klage vorhergehen.

Die Kommunalverbände sind bei eigener Verantwortung verpflichtet, dem Landeshauptmann von dem Eintritt derjenigen Thatfachen, welche nach

Begründung.

Zu § 17. Die Waisengeldzahlung hört mit Ablauf des Monats auf, in welchem das 18. Lebensjahr vollendet wird, deshalb muß hier zur Vermeidung von Irrthümern anstatt „erreicht“ „vollendet“ gesetzt werden.

Zu § 19. Der Zusatz „auf Verlangen“ ist gestrichen, weil eine Begründung nothwendig ist und ausnahmslos verlangt werden muß.



Bisherige Bestimmungen.

§§ 16 bis 18 das Erlöschen oder Ruhen des Anspruchs auf Weiterzahlung des Wittwen- und Waisengeldes zur Folge haben, rechtzeitig vor dem nächsten Zahlungstermin Anzeige zu machen.

IV. Reservefonds und Einkaufsgeld.

§ 20.

Der nach Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes und der etwaigen Verwaltungskosten (§ 22, Absatz 2) übrig bleibende Theil der Jahresbeiträge wird zur Bildung eines Reservefonds verwendet und bei der Landesbank rentbar angelegt.

Dem Beschlusse des Provinziallandtags bleibt es vorbehalten, zu bestimmen, ob, in welchem Betrage und für welchen Zeitraum die Jahresbeiträge der Kommunalverbände herabgesetzt werden können.

Wenn die nach § 3 vorgeschriebenen Beiträge in einem Rechnungsjahre zur Deckung der statutenmäßigen Ausgaben nicht hinreichen, so ist der Fehlbetrag aus den Zinsen des Reservefonds zu entnehmen.

Wird hierdurch der Fehlbetrag des Jahres nicht gedeckt, so sind die der Versorgungsanstalt beigetretenen Kommunalverbände verpflichtet, nach Verhältnis der von ihnen zu zahlenden Beiträge, das Fehlende nachträglich aufzubringen. Die von den Kommunalverbänden ihren Beamten auferlegten Jahresbeiträge dürfen aus diesem Grunde nicht erhöht werden.

§ 21.

Tritt ein Kommunalverband der Versorgungsanstalt erst nach Ablauf eines Jahres nach deren Eröffnung bei, so hat er ein Einkaufsgeld zu zahlen, welches sich aus den von ihm seit der Gründung der Anstalt bis zu seinem Eintritt ersparten Jahresbeiträgen zusammensetzt.

Ebenso ist das Einkaufsgeld zu entrichten für Beamte, welche nach dem Beitritte eines Kommunalverbandes unter Anrechnung rückliegender Dienstzeiten zur Anstellung gelangen, oder denen die Pensionsberechtigung mit rückwirkender Kraft

Begründung.Neue Bestimmungen.

§§ 16 bis 18 das Erlöschen oder Ruhen des Anspruchs auf Weiterzahlung des Wittwen- und Waisengeldes zur Folge haben, rechtzeitig vor dem nächsten Zahlungstermin Anzeige zu machen.

IV. Reservefonds und Einkaufsgeld.

§ 20.

Unverändert.

§ 21.

Unverändert.



Bisherige Bestimmungen.

verlichen worden ist. Das Einkaufsgeld ist nicht zu entrichten für die vor dem Eröffnungstermine der Anstalt — dem 1. Januar 1892 — liegenden Dienstzeiten.

Der Landeshauptmann ist befugt, den Kommunalverbänden die ratenweise Zahlung des Einkaufsgeldes auf Antrag zu gestatten, sofern die Finanzlage der Antragsteller dieses angezeigt erscheinen läßt.

An Stelle des Einkaufsgeldes kann die Zahlung eines Zuschlages zu den Wittwen- und Waisenlassenbeiträgen und zwar, wenn der Beitritt bis zum 1. April 1900 erfolgt, in Höhe von 1,5⁰/₁₀₀, wenn der Beitritt nach dem 1. April 1900 erfolgt, in Höhe von 2⁰/₁₀₀ der den Beiträgen zu Grunde liegenden Dienstinkommen, auf die Dauer von 20 Jahren übernommen werden.

V. Verwaltung der Anstalt.

§ 22.

Die Verwaltung der Versorgungsanstalt wird durch die Organe des Provinzialverbandes der Rheinprovinz nach Maßgabe der Bestimmungen der Provinzialordnung unentgeltlich geführt. Der Landeshauptmann verkehrt mit den beteiligten Beamten und deren Hinterbliebenen durch Vermittelung der Kommunalverbände.

Die nötigen sächlichen Ausgaben sind zu Lasten der Versorgungsanstalt.

§ 23.

Die der Versorgungsanstalt beitretenden Kommunalverbände haben dem Landesdirektor ein vollständiges Verzeichnis ihrer Beamten unter Angabe der Personalien derselben und ihrer Familien, der Anstellungsbedingungen und der Besoldungsetats einzureichen.

§ 24.

Die Jahresrechnungen der Versorgungsanstalt sind nach ihrer kalkulatorischen Prüfung den be-

Neue Bestimmungen.V. Verwaltung der Anstalt.

§ 22.

Unverändert.

§ 23.

Die der Versorgungsanstalt beitretenden Kommunalverbände haben dem Landeshauptmann ein vollständiges Verzeichnis ihrer Beamten unter Angabe der Personalien derselben und ihrer Familien, der Anstellungsbedingungen und der Besoldungsetats einzureichen sowie alljährlich zu einem bestimmten Termine über die eingetretenen Veränderungen Mitteilung zu machen.

§ 24.

Die Jahresrechnungen der Versorgungsanstalt sind nach ihrer rechnerischen Prüfung den beteiligten

Begründung.

Zu § 23. Der Zusatz rechtfertigt sich durch die Notwendigkeit von den eingetretenen Veränderungen stets auf dem Laufenden gehalten zu werden.

Zu §§ 24 und 25. Die Abänderungen sind nur redactioneller Art.



Bisherige Bestimmungen.

theiligten Kommunalverbänden während 4 Wochen, nach vorheriger Bekanntmachung durch die Amtsblätter, im Geschäftslokal des Landesdirektors zur Einsicht offen zu legen, bevor dieselben dem Provinzialausschuß zur Beschlußfassung über deren Entlastung vorgelegt werden.

Der Provinzialausschuß entscheidet endgültig über etwaige Einwendungen und Beschwerden, welche Seitens der beteiligten Kommunalverbände gegen die Rechnung oder in anderen die Verwaltung der Versorgungsanstalt betreffenden Angelegenheiten vorgebracht werden.

Alljährlich ist der Rechnungsabluß nebst einer Uebersicht über das Vermögen der Anstalt durch die Amtsblätter der Provinz zu veröffentlichen.

VI. Eröffnung und Schließung der Anstalt. Ausscheiden einzelner Kommunalverbände aus der Anstalt.

§ 25.

Sobald von den Kreisen, den Stadt- und Landgemeinden wenigstens 150 Beamte mit einem pensionsfähigen Dienst-einkommen von mindestens 200 000 Mark zur Mitgliedschaft angemeldet sind, erfolgt auf Beschluß des Provinzialausschusses die Eröffnung der Versorgungsanstalt.

§ 26.

Der Landeshauptmann ist mit Zustimmung des Provinzialausschusses befugt, nach Ablauf von 10 Jahren nach Eröffnung der Versorgungsanstalt die Schließung derselben bei dem Provinziallandtag zu beantragen, wenn er mindestens ein Jahr, bevor die Beschlußfassung über diesen Antrag erfolgen soll, denselben durch die Amtsblätter der Provinz zur öffentlichen Kenntniß gebracht hat. Wird die Schließung der Anstalt von dem Provinziallandtage beschlossen, so hat dies zur Folge, daß von demjenigen Termin ab, mit welchem die Anstalt als geschlossen gelten soll, Kommunalver-

Neue Bestimmungen.

Kommunalverbänden während 4 Wochen, nach vorheriger Bekanntmachung durch die Amtsblätter, in den Geschäftsräumen des Landeshauptmanns zur Einsicht offen zu legen, bevor die Rechnungen dem Provinzialausschuß zur Beschlußfassung über deren Entlastung vorgelegt werden.

Alljährlich ist der Rechnungsabluß nebst einer Uebersicht über das Vermögen der Anstalt durch die Amtsblätter der Provinz zu veröffentlichen.

§ 25.

Der Provinzialausschuß entscheidet endgültig über etwaige Einwendungen und Beschwerden, welche Seitens der beteiligten Kommunalverbände gegen die Rechnung oder in andern, die Verwaltung der Versorgungsanstalt betreffenden, Angelegenheiten vorgebracht werden.

VI. Schließung der Anstalt. Ausscheiden einzelner Kommunalverbände aus der Anstalt.

§ 25.

Fällt fort.

§ 25.

Unverändert wie nebenstehend § 26.

Begründung.

Zu § 25. Der bisherige § 25 ist hinfällig, weil die Anstalt am 1. Januar 1892 eröffnet worden ist.

Bisherige Bestimmungen.

bände nicht mehr als Mitglieder in dieselbe aufgenommen werden können, und von den der Anstalt angehörenden Kommunalverbänden die Anmeldung von Beamten nicht mehr angenommen wird. Dagegen wird für diejenigen Kommunalverbände, welche der Anstalt vor ihrer Schließung beigetreten sind, rückichtlich ihrer vor diesem Termine angemeldeten Beamten die Anstalt nach den Bestimmungen dieses Statuts fortgeführt, bis alle von derselben eingegangenen Verpflichtungen erfüllt sind.

Sobald die Schließung der Versorgungsanstalt angeordnet ist, bedarf es der weiteren Verstärkung des Reservefonds für den Fall nicht, daß die Jahresbeiträge der Mitglieder zur Deckung der statutenmäßigen Ausgaben nicht ausreichen. Es können vielmehr für diesen Fall sowohl die Zinsen des Reservefonds wie der Kapitalbestand desselben zur Deckung der laufenden Ausgaben mit verwendet werden. Wenn nach Abwicklung aller Verpflichtungen der Anstalt von den Beständen des Reservefonds noch ein Rest verblieben ist, so hat der Provinziallandtag über denselben zu Gunsten einer oder mehrerer innerhalb der Provinz bestehenden milden Stiftungen zu verfügen.

§ 27.

Die der Anstalt beigetretenen Kommunalverbände sind berechtigt, nach Ablauf von 10 Jahren nach ihrem Beitritt mit dem Ende eines Rechnungsjahres nach 6 Monaten vorher eingelegter Kündigung von der Anstalt mit der Wirkung zurückzutreten, daß sie hinsichtlich der nach Ablauf dieses Termins angestellten Beamten an der Anstalt nicht mehr beteiligt sind. Soll sich der Rücktritt des Kommunalverbandes auch auf die seither angestellten Beamten erstrecken, so ist dies nur dann zulässig, wenn der Verband den Nachweis führt, daß er sich mit seinen Beamten hinsichtlich aller Ansprüche derselben vollständig abgefunden hat. Ansprüche auf Rückzahlung gezahlter Beiträge hat ein solcher Kommunalverband nicht. Mit gleicher Wirkung kann der

Neue Bestimmungen.

§ 26.

Unverändert wie nebenstehend § 27.

Begründung.

Bisherige Bestimmungen.

Landeshauptmann mit Zustimmung des Provinzialausschusses einem Kommunalverband die Betheiligung an der Anstalt für seine fernere angustellenden Beamten 6 Monate vor Ablauf eines Rechnungsjahres auskündigen, vorbehaltlich des dem betreffenden Kommunalverband zustehenden Rechts, binnen 4 Wochen nach Behändigung der Kündigung die Berufung an den Provinziallandtag einzulegen.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Die Entscheidung des Provinziallandtags ist endgültig.

Neue Bestimmungen.Begründung.